

Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Organisationsentwicklung und Management vom 1. Juni 2012

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Organisationsentwicklung und Management vom 1. September 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 37 Nr. 14 S. 241) in Verbindung mit der Berichtigung vom 1. Oktober 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 37 Nr. 16 S. 292) und der Ordnung zur Änderung vom 15. Juli 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 15 S. 266) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.)

- (1) Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren in dem durch Auswertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, wer Zugang erhält.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
 - a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o.ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerberin oder der Bewerber den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solche Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z.B. Leistungsnachweise).
 - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlusssdokument und/oder ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 2a) vorgelegt.
 - c) Bereits den Projektentwurf für den fachspezifischer Studierfähigkeitstest im Rahmen des Zulassungsverfahrens (Ziff. 3 Abs. 2).
 - d) Optional einzureichen: Eine Ausarbeitung von maximal 1000 Worten (oder anderer Umfang) in der die Qualifizierung des vorangegangenen Abschlusses für diesen Masterstudiengang und ggf. weitere Kenntnisse und Qualifikationen dargelegt werden.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen werden daraufhin überprüft, ob der vorangegangene Abschluss (in der Regel Bachelorabschluss) qualifiziert ist. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Qualifiziert ist ein Abschluss, der mindestens sechs Semester Regelstudienzeit umfasst und wenn die Voraussetzungen von Absatz 4 und 6 erfüllt werden.

- (4) Die im vorangegangenen Abschluss vorgesehenen Inhalte, die erzielten Einzelnoten sowie die (vorläufige) Abschlussnote werden anhand nachfolgend genannter Kriterien nach Punkten bewertet. Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen (Absatz 2 d) können nur dann bei der Punktvergabe berücksichtigt werden, wenn hierdurch fehlende Inhalte oder erzielte Einzelnoten im Sinne der nachfolgend genannten Kriterien kompensiert werden sollen.

Kriterien	Punktzahl
Soziologische und sportsoziologische Inhalte in Abhängigkeit des Umfangs und der erzielten Einzelnote:	0-8
Ökonomische und sportökonomische Inhalte in Abhängigkeit des Umfangs und der erzielten Einzelnote:	0-8
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses; Note 1,0 – 1,2:	9
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses; Note 1,3 – 1,5:	8
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses; Note 1,6 – 1,8:	7
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses; Note 1,9 – 2,1:	6
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses; Note 2,2 – 2,5:	5
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses; Note 2,6 – 2,8:	4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses; Note 2,9 – 3,1:	3
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses; Note 3,2 – 3,5:	2
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses; Note 3,6 – 4,0:	1
Gesamtsumme	1-25

Liegt noch keine Abschlussnote des vorangegangenen qualifizierten Abschlusses vor, so kann an deren Stelle eine vorläufige Abschlussnote akzeptiert werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der nach § 11 MPO Fw. zuständigen Stelle, die auch das weitere Verfahren regelt.

- (5) Die Bewertung erfolgt jeweils durch zwei prüfungsberechtigte Personen. Stimmen diese Bewertungen nicht überein, so wird für das jeweilige Kriterium das arithmetische Mittel der vergebenen Punkte der prüfungsberechtigten Personen gebildet.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber erhalten Zugang, die einen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nachweisen und nach den Kriterien gemäß Absatz 4 mindestens 16 Punkte erhalten. Bewerberinnen und Bewerber erhalten keinen Zugang, die keinen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nachweisen und/oder nach den Kriterien gemäß Absatz 4 weniger als 16 Punkte erreichen,
- (7) Der Zugang kann mit der Auflage verbunden werden, Angleichungsstudien abzuschließen, sofern für das Kriterium soziologischen und sportsoziologischen Inhalte oder für das Kriterium ökonomischen und sportökonomischen Inhalte lediglich bis zu 4 Punkte vergeben werden. Gegenstand der Angleichungsstudien sind entsprechende Leistungen, um diesen Mangel auszugleichen. Die Art und der Umfang der Angleichungsstudien sind schriftlich zu dokumentieren und durch deren Erbringung durch die nach § 11 MPO Fw. zuständige Stelle zu bescheinigen.
- (8) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.
- (9) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 11 MPO Fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehende Entscheidungen trifft.“

2. Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO Fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird bei einem zulassungsbeschränktem Masterstudiengang geprüft, ob die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerberinnen und Bewerber zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, wird ein fachspezifischer Studierfähigkeitstests in Form eines Projektentwurfs bewertet, der ein Arbeitsvorhaben beschreibt, das einen Bezug zum angestrebten Studienabschluss des Masters „Organisationsentwicklung und Management“ aufweist. Der fachspezifische Studierfähigkeitstest erfolgt schriftlich und umfasst eine Prüfung der theoretischen und methodischen Kompetenzen. Er dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber voraussichtlich in der Lage sein wird, das Masterstudium erfolgreich in der Regelstudienzeit zu absolvieren. Dieser fachspezifische Studierfähigkeitstest wird hinsichtlich der folgenden inhaltlichen Anforderungen bewertet:
- Entwicklung einer Fragestellung von sportökonomischer oder sportsoziologischer Relevanz,
 - theoretische Konstruktion der Fragestellung,
 - Methoden zur Bearbeitung der Fragestellung.



Für den Test werden weitere 0 - 6 Punkte vergeben. Die Prüfung und Feststellung der Punktzahl für den Test erfolgt nach dem in Ziffer 2 Abs. 5 und 9 beschriebenen Verfahren. Die nach Ziffer 2 Abs. 4 erreichten Punkte werden zu den Punkten des fachspezifischen Studierfähigkeitstest addiert. Auf der Grundlage der erreichten Gesamtpunktzahl erfolgt die Vergabe der Studienplätze. Bei Punktgleichheit gibt zunächst die (vorläufige) Abschlussnote des ersten abgeschlossenen Studiengangs den Ausschlag. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet die für den fachspezifischen Studierfähigkeitstest vergebene Punktzahl. Ist danach noch keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los.

- (3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Die Regelungen für das Zugangs- und Zulassungsverfahrens (Ziffern 2. und 3.) gelten bereits für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2012/13.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsausschusses Sportwissenschaft der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 10. Mai 2012

Bielefeld, den 1. Juni 2012

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer